

# Die Tätigkeit des IAASB

## – Rahmenbedingungen und aktuelle Projekte

*Prof. Dr. Annette G. Köhler*

*Lehrstuhl für Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung und Controlling, Universität Duisburg-Essen*

*International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB)*

- ◆ Auftrag des IAASB
- ◆ Arbeitsweise des IAASB
- ◆ Anwendung und Verpflichtungsgrad der Verlautbarungen des IAASB
- ◆ Aktuelle Projekte

- ◆ Herausgabe internationaler Standards für Prüfungs-, Bestätigungs- und verwandte Leistungen  
=> Förderung der Qualität und der Vereinheitlichung der Leistungen
- ◆ Vertretung des öffentlichen Interesses
  - Zusammensetzung: 9 praktizierende Berufsträger, 3 öffentliche Mitglieder, 6 nicht praktizierende Berufsträger oder andere
  - Transparenz durch öffentliche Sitzungen und sog. Observer; Bereitstellung aller Unterlagen auf Website
  - Überwachung durch sog. Public Interest Oversight Board (PIOB)
  - Beratung durch sog. Consultative Advisory Group (CAG)
  - IAASB ist neben IESBA, IAESB und IPSASB unabhängiges Board unter dem organisatorischen Dach der IFAC – keine personellen Verflechtungen
  - Finanzierung der Infrastruktur und der Mitarbeiter des IAASB durch IFAC
  - Tätigkeit der Mitglieder wird nicht vergütet; Erstattung der Reise- und Unterbringungskosten

- ◆ Arbeitsweise ist in den Terms of Reference festgelegt und folgt einem sog. Due Process
- ◆ Jedes Mitglied wird durch einen sog. Technical Advisor (TA) unterstützt
- ◆ Arbeit der Mitglieder/TA erfolgt gemeinsam mit Mitarbeitern des IAASB
- ◆ Vier Sitzungen p.a.
- ◆ Projekte werden durch Working Groups/Task Forces vorbereitet, die separat tagen
- ◆ Jeder Verlautbarung geht mindestens ein Entwurf voraus, zu dem Stellungnahmen einzuholen sind

- ◆ Anwendungsverpflichtung in D bereits nach § 317 Abs. 5 HGB, d.h., sofern ISAs durch delegierten Rechtsakt von der EC in europäisches Recht übernommen
- ◆ Abschlussprüfer sind von Mitgliedstaaten zur Anwendung der ISAs zu verpflichten, sofern sie von der EC übernommen wurden (Artikel 26 AP-Richtlinie)
- ◆ Ermächtigung der EC zur Übernahme der ISA in europäisches Recht im Rahmen eines delegierten Rechtsaktes (Artikel 9 der AP-Verordnung)
- ◆ Konkrete Ausgestaltung und Beginn des delegierten Rechtsaktes offen
- ◆ Freiwillige Anwendung durch WPG im sog. Forum of Firms (FoF)
- ◆ Transformation der ISAs in IDW PS, außerhalb von D teilweise direkte Anwendungsverpflichtung

- ◆ Veröffentlichungen “Basis for Conclusions” und “At a Glance”
- ◆ Begrenzte Anzahl von Beispielen für Key Audit Matters auf Webpage
- ◆ Zusammenstellung von Auszügen aus Bestätigungsvermerken auf Webpage
- ◆ Vorbereitung des Post Implementation Review
- ◆ Conforming Amendments in ISA 800 (Audits in Accordance with Special Purpose Frameworks), ISA 805 (Audits of Single Financial Statements and Specific Elements, Accounts of Items)
  - Exposure Drafts wurden im Dezember 2014 verabschiedet
  - Frist für Stellungnahmen endet am 22. April 2015
  - Verabschiedung für September 2015 geplant

### Meilensteine des Projektes „Auditor Reporting“

- ◆ 2006: Forschungsaufträge durch IAASB und AICPA
- ◆ 2009: Veröffentlichung der Forschungsergebnisse
- ◆ Mai 2011: IAASB Konsultationspapier “Enhancing the Value of Auditor Reporting: Exploring Options for Change”
- ◆ Dezember 2011: IAASB Projektvorschlag „Auditor´s Report“
- ◆ Juni 2012: Invitation to Comment „Improving the Auditor´s Report“, Fachtagungen und Diskussionsrunden
- ◆ Juli 2013: Entwurf „Reporting on Audited Financial Statements: Proposed New And Revised International Standards on Auditing (ISAs)“, 138 Stellungnahmen
- ◆ September 2014: Verabschiedung der Standards durch IAASB
- ◆ Dezember 2014: Billigung der Standards durch PIOB
- ◆ Januar 2015: Veröffentlichung der Standards; Inkrafttreten der Standards für Berichtszeiträume, die am 15.12.2016 oder später enden
- ◆ Post Implementation Review

# Aktuelle Projekte

## Auditor Reporting – Übersicht

### Verabschiedete Auditor Reporting Standards

- ◆ ISA 701 (Communicating Key Audit Matters in the Independent Auditor's Report)
- ◆ ISA 700 Revised (Forming an Opinion and Reporting on Financial Statements)
- ◆ ISA 705 Revised (Modifications of Opinion)
- ◆ ISA 706 Revised (Emphasis of Matter and Other Matter Paragraphs)
- ◆ ISA 570 Revised (Going Concern)
- ◆ ISA 260 Revised (Communication with Those Charged with Governance)



- ◆ Definition (ISA 701): „Those matters that, in the auditor’s professional judgment, were of most significance in the audit of the financial statements of the current period. Key audit matters are selected from matters communicated with those charged with governance.“
  - Spezifische Informationen über den Prüfungsauftrag – keine Einzelurteile
  - Informationen sollen das Verständnis der Adressaten fördern über:
    - Sachverhalte, die – nach pflichtgemäßem Ermessen des Prüfers – für den Prüfer von größter Bedeutung waren,
    - das Unternehmen,
    - bedeutende Ermessensentscheidungen des Managements, die sich im geprüften Abschluss niederschlagen
  - Keine Bereitstellung notwendiger Abschlussangaben (Verantwortung der gesetzlichen Vertreter)
  - Kein Ersatz für Einschränkungen oder Versagungen bzw. Nichterteilungen des Prüfungsurteils

- ◆ Anwendungsbereich (ISA 701)
  - KAM-Pflicht für Prüfungen von (vollständigen) Abschlüssen für allgemeine Zwecke von *börsennotierten* Unternehmen
  - KAM-Wahlrecht für sonstige Prüfungen von (vollständigen) Abschlüssen für allgemeine Zwecke
  - Falls KAM zur Anwendung kommen (durch Gesetzgebung, nationale Standards, Beauftragung oder auf Wunsch der Prüfers), ist ISA 701 verpflichtend anzuwenden
  - Falls KAM nicht verpflichtend sind und gegen rechtliche Verschwiegenheitspflichten verstoßen, ist das Wahlrecht des Prüfers in die Auftragsvereinbarung aufzunehmen (ISA 210)

### ◆ Identifikation (ISA 701): Stufenweise Ermessensentscheidung des Prüfers

#### Stufe 1

- Auswahl aus Sachverhalten, die
  - an Überwachungsorgan berichtet wurden
  - „significant auditor attention“ bei der Prüfungsdurchführung erforderten
- Dabei sind zu berücksichtigen:
  - „Areas of higher assessed risks of material misstatement, or significant risks“
  - „Significant auditor judgments relating to areas in the financial statements that involved significant management judgement, including accounting estimates that have been identified as having high estimation uncertainty“
  - „The effect on the audit of significant events of transactions that occurred during the period“

Stufe 2: Festlegung, welche dieser Sachverhalte der Definition von KAM genügen

### ◆ Kommunikation (ISA 701)

#### Allgemein

- Separater Abschnitt im Bestätigungsvermerk mit entsprechender Überschrift
- Separate Zwischenüberschriften je KAM
- Konzeptionelle Erläuterungen von KAM in einleitendem Abschnitt

#### Je KAM

- Ggf. Verweis auf entsprechende Angaben im Abschluss
- Begründung der Festlegung eines Sachverhalts als KAM
- Beschreibung, wie sich der Prüfer mit diesem Sachverhalt befasst hat

### ◆ Besonderheiten

- KAM unterliegen Regelvermutung; sonst: entsprechende Offenlegung
- In äußerst eng abgegrenzten Ausnahmefällen brauchen KAM nicht kommuniziert zu werden
- KAM sind auch bei Einschränkungen oder Versagungen des Prüfungsurteils für Sachverhalte, die nicht zur Einschränkung oder Versagung führten, verpflichtend
- Sachverhalte, die zu Going-Concern-bedingten Hinweisen im Bestätigungsvermerk oder zu Einschränkungen oder Versagungen bzw. zur Nichterteilung des Prüfungsurteils führen, dürften naturgemäß KAM darstellen. In diesen Fällen hat der Prüfer die Sachverhalte nicht als KAM zu kommunizieren, sondern
  - sie entsprechend der jeweiligen ISAs zu behandeln
  - im KAM-Abschnitt des Bestätigungsvermerks einen entsprechenden Verweis auf den Hinweis bzw. die Grundlage für die Einschränkung bzw. Versagung/ Nichterteilung des Prüfungsurteils aufzunehmen

- ◆ Die Going Concern-Prämisse in ISA 570 umfasst zwei Aspekte
  - Schlussfolgerung über die Angemessenheit der Anwendung des Bilanzierungsgrundsatzes der Unternehmensfortführung (d.h., Liquidationswerte sind in der Bilanz nicht angemessen)
  - Aussage darüber, ob wesentliche Unsicherheiten bezüglich der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens auf Grundlage der Prüfung identifiziert wurden
- ◆ Beschreibung der Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter in Bezug auf beide o.g. Aspekte in eigenem Abschnitt des Bestätigungsvermerks
- ◆ Beschreibung der Verantwortlichkeiten des Prüfers in Bezug auf beide o.g. Aspekte in eigenem Abschnitt des Bestätigungsvermerks – im Hinblick auf das Einholen von Prüfungsnachweisen, die Ableitung von Schlussfolgerungen und die Berichterstattung
- ◆ Differenzierende Klarstellung der Verantwortlichkeiten in ISA 570
- ◆ Im Falle wesentlicher Unsicherheiten wird zu besserer Kenntlichmachung der Hinweis durch einen Abschnitt mit der Überschrift „Going Concern“ ersetzt

### ◆ Clarifications

- Motivation: Verringerung der Erwartungslücke
- Klarstellende Beschreibung des risikoorientierten Prüfungsansatzes und der Verantwortlichkeiten der an der Aufstellung und Prüfung beteiligten Parteien
- Erklärung des Prüfers zur Unabhängigkeit und zu weiteren Berufspflichten

### ◆ Building Blocks

- Motivation: Balance zwischen Flexibilität und Vergleichbarkeit
- Prüfungsurteil bildet den ersten Abschnitt des Bestätigungsvermerks; darauffolgend: Abschnitt mit den Grundlagen des Prüfungsurteils
- Strukturierung des Bestätigungsvermerks durch weitere Abschnitte mit entsprechenden Überschriften (Reihenfolge nicht festgelegt); (ggf.) KAM, Going Concern im Falle wesentlicher Unsicherheiten bezüglich der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens, Sonstige Informationen (ISA 720), Verantwortlichkeiten für den Abschluss, Verantwortlichkeiten des Prüfers (ggf. teilweise auf Website auslagerbar), sonstige Berichtspflichten, Name des verantwortlichen Prüfers, Datum, Unterschrift, Anschrift

- ◆ Disclosures (Verabschiedungen für spätestens Juni 2015 geplant)
- ◆ IAASB Strategy and Workplan 2015-2019
  - ISA 600 (Group Audits)
    - Anwendbarkeit bei sog. “Letterbox Audits” und “Shared Service Center”
    - Identifikation von Komponenten in komplexen Strukturen
    - Eingebundenheit des Konzernabschlussprüfers in Tätigkeiten des Einzelabschlussprüfers
    - Kommunikation zwischen Konzern- und Einzelabschlussprüfer
    - Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen
  - ISQC 1 und ISA 220 (Quality Control)
    - Auswahl, Unabhängigkeit/Professional Skepticism des Engagement Quality Control Reviewer (EQCR)
    - Vollständigkeit der für die Prüfungsqualität relevanten Faktoren, z.B. in Bezug auf HR, Internal Monitoring, Governance-Strukturen der WPG
    - Proportionalisierbarkeit von ISQC 1



- ◆ IAASB Strategy and Workplan 2015-2019
  - Besonderheiten der Abschlussprüfung bei Finanzdienstleistern
    - Besonderheiten bei der Prüfung von Fair Values/geschätzten Werten
    - Beziehung zwischen Aufsichtsbehörden und Abschlussprüfern
    - Aktuelle Entwicklungen im Versicherungssektor
  - Professional Skepticism
  - ISRS 4400 (Agreed-upon Procedures)
  - ISA 315 (Revised) (Identifying and Assessing Risk of Material Misstatements)
  - Abstimmung mit dem IASB
  
- ◆ Innovation Working Group
  - Integrated Reporting
  - Data Analytics

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**